

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, Landstraßer Hauptstraße 5, 1030 Wien vom 29.01.2002 auf Akkreditierung gemäß § 17 SigG in ihrer Sitzung vom 11.03.2002 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH wird gemäß § 17 SigG iVm § 18 Abs. 8 SigV hinsichtlich des von ihr erbrachten Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ akkreditiert.

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist berechtigt, sich im Geschäftsverkehr als „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ zu bezeichnen und das Bundeswappen mit dem Schriftzug „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ zu führen.

Im Zusammenhang mit Signatur- und Zertifizierungsdiensten sowie mit Signaturprodukten darf diese Bezeichnung nur verwendet werden, soweit sie sich auf den Zertifizierungsdienst „trust|sign“ (oder einen zukünftigen anderen Zertifizierungsdienst, bei dem sichere elektronische Signaturverfahren bereitgestellt werden) bezieht.

2. Die Akkreditierung erfolgt unter den folgenden Auflagen:
 - a) Der Aufsichtsstelle sind alle Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes gemäß § 6 Abs. 2 SigG spätestens mit dem Inkrafttreten anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere:
 - aa) die Aufnahme eines weiteren Zertifizierungsdienstes, bei dem qualifizierte Zertifikate ausgestellt oder sichere elektronische Signaturverfahren bereitgestellt werden;

- bb) eine Änderung des Namens (Firma) oder einer der im Zusammenhang mit den Zertifizierungsdiensten verwendeten Adressen (postalische Adresse, Telefonnummer, E-Mail- oder Internetadresse) des Zertifizierungsdiensteanbieters, eine Änderung der Bezeichnung des Zertifizierungsdienstes oder eine Änderung jener Internetadressen, an denen das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept, die Verzeichnisdienste oder die Widerrufsdienste abgerufen werden können;
 - cc) Änderungen der für den Zertifizierungsdienst verwendeten Signaturprüfdaten;
 - dd) Änderungen der Codierungen in den ausgestellten Zertifikaten und
 - ee) Änderungen in der Liste der eingesetzten, bereitgestellten und empfohlenen Signaturprodukte oder in der Liste der anwendbaren Formate für zu signierende Dokumente bzw. anzuwendender Methoden zur Verhinderung dynamischer Veränderungen.
- b) Im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ ausgestellte Zertifikate dürfen ausschließlich als qualifizierte Zertifikate iSd § 2 Z 9 SigG ausgestellt werden.
- c) Im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ dürfen Zertifikate ausschließlich an Signatoren ausgestellt werden, die über eine sichere Signaturerstellungseinheit verfügen, welche gemäß § 18 Abs. 5 SigG von einer Bestätigungsstelle oder von einer gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 oder § 24 Abs. 3 SigG gleichzuhaltenden Stelle bescheinigt wurde.
- d) Für die Erstellung und Speicherung qualifizierter Zertifikate sind ausschließlich vertrauenswürdige Systeme, Produkte und Verfahren, die vor Veränderungen geschützt sind und für die technische und kryptographische Sicherheit sorgen, zu verwenden (§ 7 Abs. 2 SigG). Sicherheitsrelevante Änderungen im Trustcenter-Netzwerk oder auf den für die Erbringung des Zertifizierungsdiensteanbieters eingesetzten Rechnern, insbesondere Änderungen auf der für die fortgeschrittene Signatur qualifizierter Zertifikate eingesetzten Signaturerstellungseinheit, sind der Aufsichtsstelle anzuzeigen.

Wenn ein Firmwareupdate am Hardware Security Module vorgenommen wird, ist dies der Aufsichtsstelle anzuzeigen.

- e) Gemäß § 6 Abs. 5 SigG hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH der Aufsichtsstelle alle Umstände, die eine ordnungsgemäße und dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechende Tätigkeit nicht mehr ermöglichen, unverzüglich der Aufsichtsstelle anzuzeigen. Dazu zählen insbesondere:
- aa) eine Systemstörung – insbesondere ein Ausfall des Verzeichnisdienstes oder des Widerrufsdienstes – wenn diese nicht binnen 24 Stunden behoben wurde,

- bb) der Eintritt eines Personalnotstandes, der eine dem Kapitel 6 des Sicherheitskonzeptes entsprechende Besetzung der dort beschriebenen Rollen unmöglich macht,
 - cc) der Verdacht einer Kompromittierung der eingesetzten Signaturerstellungsdaten,
 - dd) die Audit-Berichte gemäß Punkt 2.7 des Sicherheitskonzeptes, wenn beim Audit Mängel im Betrieb der Zertifizierungsstelle (Rechenzentren und Chipkartenpersonalisierung) hervorgekommen sind.
- f) In wirtschaftlicher Hinsicht hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH der Aufsichtsstelle umgehend anzuzeigen:
- aa) das Unterschreiten der Mindestkapitalausstattung gemäß § 2 Abs. 1 SigV,
 - bb) Änderungen im Versicherungsvertrag betreffend die Haftpflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 2 SigV, sowie den Eintritt von Versicherungsfällen, wenn dadurch die Deckung für das laufende Versicherungsjahr auf weniger als zwei Versicherungsfälle mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Million Euro je Versicherungsfall reduziert wird, und
 - cc) die Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über ihr Vermögen sowie die Ablehnung eines sie betreffenden Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Kostendeckung voraussichtlich hinreichenden Vermögens.
 - dd) Alle die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH betreffenden Änderungen der Eintragungen in das Firmenbuch – ausgenommen solche, die lediglich Änderungen der Organe und vertretungsbefugten Personen betreffen – sind binnen 14 Tagen unter Vorlage eines Firmenbuchauszuges anzuzeigen.
 - ee) Weiters ist jährlich gleichzeitig mit der Vorlage an das Handelsgericht der Jahresabschluss der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH der Aufsichtsstelle zu übermitteln.
- g) Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH hat der Aufsichtsstelle zumindest eine Ansprechperson samt Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse zu nennen, die bei einem Störfall oder dem Verdacht eines Störfalles der Aufsichtsstelle erste Auskünfte im Sinne des § 16 SigG erteilen kann. Änderungen betreffend die Ansprechperson(en) sind der Aufsichtsstelle ebenfalls bekannt zu geben.
- h) Gemäß § 12 SigG hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH der Aufsichtsstelle die Einstellung

ihrer Tätigkeit unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die Widerrufsdienste weitergeführt werden.

Wenn die Widerrufsdienste nicht von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH oder einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter weitergeführt werden, so hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH alle Zertifikate zu widerrufen und die Widerrufsliste im Format X.509v2 (siehe RFC 2459 Internet X.509 Public Key Infrastructure Certificate and CRL Profile) an die Aufsichtsstelle zu übergeben. Als „Next Update“ (RFC 2459, Punkt 5.1.2.5) ist ein Datum anzugeben, welches nach dem Gültigkeitsende sämtlicher ausgestellter Zertifikate liegt. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH hat die Widerrufsliste noch für zumindest einen Monat nach dieser Übergabe an der ursprünglich dafür vorgesehenen Adresse abrufbar zu halten.

- i) Hinsichtlich der angebotenen Viewersoftware Secure Viewer trustview und MBS-Sign – MBS Modul zur Erstellung sicherer digitaler Signaturen ist bis spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Dienstes die Bescheinigung einer Bestätigungsstelle gemäß § 18 Abs. 5 SigG oder die Bescheinigung einer gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 oder § 24 Abs. 3 SigG gleichzuhaltenden Stelle vorzulegen.

Wenn die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für einen Zertifizierungsdienst, bei dem sichere elektronische Signaturverfahren angeboten werden, andere Viewer als trustview und MBS-Sign einsetzt, dann ist dies der Aufsichtsstelle anzuzeigen und dabei entweder die Bescheinigung einer Bestätigungsstelle gemäß § 18 Abs. 5 SigG oder die Bescheinigung einer gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 oder § 24 Abs. 3 SigG gleichzuhaltenden Stelle oder die Erklärung einer Bestätigungsstelle oder eines allgemein anerkannten Evaluators vorzulegen, aus der sich ergibt, dass eine Evaluierung und Bescheinigung in Auftrag gegeben wurde, dass aus Sicht des Evaluators derzeit keine Umstände vorliegen, die eine erfolgreiche Evaluierung von vornherein ausschließen, und wann (spätestens 12 Monate nach Auslieferung des Produkts) die Evaluierung voraussichtlich abgeschlossen sein wird. Spätestens 12 Monate nach Auslieferung des Produkts ist die Bescheinigung einer Bestätigungsstelle gemäß § 18 Abs. 5 SigG oder die Bescheinigung einer gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 oder § 24 Abs. 3 SigG gleichzuhaltenden Stelle vorzulegen.

- j) Solange die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH keinen Secure Viewer unterstützt, der für die Signatur von Nachrichten nach dem S/MIME-Standard geeignet ist, ist in der Belehrung für den Signator sowie in veröffentlichten Listen der geeigneten technischen Komponenten darauf hinzuweisen, dass die ausgestellten qualifizierten Zertifikate – trotz der in den Erweiterungen „KeyUsage“ und „extKeyUsage“ enthaltenen Einträge – mangels eines geeigneten Viewers nicht geeignet sind, Nachrichten nach dem S/MIME-Standard mit sicheren elektronischen Signaturen zu versehen.

- k) Bis zum 15.04.2002 ist die Verbindung zwischen dem eingesetzten Hardware Security Module und dem für die Zertifikatsausstellung verwendeten Rechner physikalisch vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
 - l) Bis zum 31.03.2002 sind Maßnahmen zur Überprüfung der Integrität des von der Funkuhr empfangenen Zeitsignals zu implementieren.
 - m) Wenn bis zum 31.12.2003 kein für das Nachsignieren geeigneter Zeitstempeldienst am Markt angeboten wird, hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH bis spätestens 30.06.2004 einen geeigneten Zeitstempeldienst anzubieten.
3. a) Die Gebühr für die Überprüfung der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH anlässlich der Akkreditierung wird gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 SigV mit 6.000 Euro bestimmt.

Die Gebühr für die Heranziehung der Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ im Akkreditierungsverfahren wird gemäß § 1 Abs. 3 SigV iVm § 76 und § 53a AVG mit 16.554,38 Euro bestimmt.

Beide Gebühren enthalten keine Umsatzsteuer.

Diese Gebühren sind binnen 14 Tagen auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Bank Austria AG, BLZ 20151, Konto-Nr. 696 170 133, zu überweisen.

- b) Gemäß § 1 Abs. 4 SigV hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH der Aufsichtsstelle jeweils bis zum 15. eines jeden Monats die Anzahl der von ihr ausgestellten qualifizierten Zertifikate bekannt zu geben, die am Monatsersten gültig waren.

II. Begründung

[Von der Veröffentlichung des Gangs des Verfahrens, des festgestellten Sachverhaltes und der Beweiswürdigung wurde abgesehen.]

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Akkreditierung

4.1.1 Voraussetzungen und Umfang der Akkreditierung

Gemäß § 17 Abs. 1 SigG sind Zertifizierungsdiensteanbieter, die sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen und der Aufsichtsstelle vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter die Einhaltung der Anforderungen des SigG und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen nachweisen, auf Antrag von der Aufsichtsstelle zu akkreditieren.

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war bereits vor dem Antrag auf Akkreditierung als Zertifizierungsdiensteanbieter tätig. Der Antrag auf Akkreditierung bezieht sich auch auf einen Zertifizierungsdienst („trust|sign“), welcher bereits angeboten wird. Der Zertifizierungsdienst trust|sign wurde mit 15.12.2001 aufgenommen. Im Rahmen dieses Dienstes hat A-Trust zunächst qualifizierte Zertifikate für die einfache Signatur angeboten. Mit Wirkung vom 25.02.2002 hat A-Trust den Dienst dahingehend geändert, dass qualifizierte Zertifikate für die sichere Signatur ausgestellt wurden. Bis zu diesem Zeitpunkt hat A-Trust im Zertifizierungsdienst trust|sign keine Zertifikate ausgestellt, es sind daher im Rahmen des Zertifizierungsdienstes trust|sign nicht gleichzeitig qualifizierte Zertifikate für die sichere und für die einfache elektronische Signatur gültig, sondern ausschließlich qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur.

Zu prüfen ist, ob eine Akkreditierung hinsichtlich eines Zertifizierungsdienstes erfolgen kann, der bereits angeboten wird. Wie sich aus dem Wortlaut des § 17 Abs. 1 SigG („vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter“) und aus den ErläutRV (1999 BlgNR XX. GP, 38 – „Die Akkreditierung (§ 17 Abs. 1) ist also eine von der Aufsichtsstelle vorgenommene ex-ante-Überprüfung ...“) ergibt, handelt es sich bei der Akkreditierung um eine ex-ante-Überprüfung. Die Überprüfung hat stattzufinden, bevor der Zertifizierungsdiensteanbieter seinen Dienst als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter aufnimmt.

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter kann unterschiedliche Zertifizierungsdienste anbieten, die unterschiedlichen Anforderungen genügen (vgl. § 3 Abs. 1 SigG, § 12 Abs. 1 SigV und die Feststellungen des Justizausschusses zu § 2 Z 11 SigG – 2065 BlgNR XX. GP, 6). Die gemäß § 17 SigG nachzuweisenden Anforderungen des SigG und der SigV betreffen teilweise den Zertifizierungsdiensteanbieter als solchen (z. B. § 7 Abs. 1 Z 1, 5 und 6 SigG), teilweise nur jene Zertifizierungsdienste, bei denen sichere elektronische Signaturverfahren bereitgestellt werden. Einer Akkreditierung gemäß § 17 SigG steht also nicht entgegen, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter neben jenen Zertifizierungsdiensten, auf die sich die Akkreditierung bezieht, auch andere Zertifizierungsdienste anbietet, die diesen Anforderungen nicht genügen – mag er diese nun bis zum Zeitpunkt der Akkreditierung anbieten oder darüber hinaus. Es ist auch kein Grund erkennbar, wieso ein Zertifizierungsdiensteanbieter, welcher bereits vor der Akkreditierung einen die Anforderungen des SigG und der SigV an Anbieter sicherer elektronischer Signaturverfahren erfüllenden Zertifizierungsdienst betreibt, bei einem Antrag auf Akkreditierung schlechter gestellt sein sollte als ein Anbieter, der noch keinen die Anforderungen erfüllenden Zertifizierungsdienst anbietet.

Da der Zertifizierungsdienst „trust|sign“ – wie im Folgenden ausgeführt wird – die Anforderungen erfüllt, wäre dem Antrag der A-Trust im Hinblick auf die von § 17 Abs. 1 SigG geforderte ex-ante-Überprüfung jedenfalls dann stattzugeben, wenn A-Trust den derzeit angebotenen Zertifizierungsdienst „trust|sign“ einstellen und einen völlig gleichartigen Zertifizierungsdienst mit anderem Namen und anderen Signaturerstellungsdaten aufnehmen würde. Es ist aber aus dem SigG kein Grund ableitbar, wieso eine solche Vorgangsweise erforderlich sein sollte. Sicherem elektronischen Signaturen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen, das von einem akkreditierten

Zertifizierungsdiensteanbieter ausgestellt wurde, kommen die selben besonderen Rechtswirkungen (§ 4 SigG) zu wie anderen sicheren elektronischen Signaturen. Auch die Anforderungen an den Zertifizierungsdiensteanbieter sind bei der Akkreditierung die selben wie beim Angebot anderer Zertifizierungsdienste für die sichere elektronische Signatur. Es gibt also keinen rechtlichen Unterschied zwischen „akkreditierten“ und „qualifizierten+sicheren“ Zertifizierungsdiensten oder zwischen „akkreditierten“ und „qualifizierten+sicheren“ Zertifikaten. (Der im Hinblick auf § 4 SigG und § 7 Abs. 5 SigG relevante rechtliche Unterschied besteht in der Unterscheidung zwischen sicherer und einfacher elektronischer Signatur.) Daher besteht auch kein Bedarf, durch unterschiedliche Bezeichnung oder die Verwendung unterschiedlicher Signaturerstellungsdaten zwischen dem vor der Akkreditierung und dem nach der Akkreditierung erbrachten Zertifizierungsdienst zu unterscheiden.

Eine Akkreditierung ist also auch hinsichtlich eines Zertifizierungsdienstes möglich, der bereits erbracht wird und den Anforderungen an Anbieter sicherer elektronischer Signaturverfahren entspricht. Die Formulierung „vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter“ in § 17 SigG ist so zu verstehen, dass sich der Zertifizierungsdiensteanbieter vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens nicht als „akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ bezeichnen bzw. nicht als solcher am Markt auftreten darf.

Ein akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter, der verschiedene Zertifizierungsdienste unterschiedlicher Qualität anbietet, darf gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 SigG die ihm verliehene Bezeichnung im Zusammenhang mit Signatur- und Zertifizierungsdiensten sowie mit Signaturprodukten nur verwenden, sofern die Sicherheitsanforderungen nach § 18 SigG erfüllt werden. Die gemäß § 17 SigG iVm § 18 Abs. 8 SigV verliehene Bezeichnung „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ sowie das Bundeswappen mit dem Schriftzug „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ dürfen also nur in allgemeinem Zusammenhang (auf das Unternehmen bezogen) oder aber in Zusammenhang mit jenen Diensten, auf die sich die Akkreditierung bezieht, verwendet werden.

Akkreditierungsfähig sind gemäß § 17 Abs. 1 SigG Zertifizierungsdiensteanbieter, „die sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellen“, die es also ihren Kunden ermöglichen, sichere elektronische Signaturen iSd § 2 Z 3 SigG zu erstellen. Für die Erstellung einer sicheren elektronischen Signatur ist gemäß § 2 Abs. 3 lit. e) SigG insbesondere erforderlich, dass die Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und unter der Verwendung von technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV entsprechen erstellt wird.

Die Akkreditierung eines Zertifizierungsdiensteanbieters kann sich also nur auf solche Zertifizierungsdienste beziehen, bei welchen der Zertifizierungsdiensteanbieter den Inhabern sicherer Signaturerstellungseinheiten qualifizierte Zertifikate ausstellt.

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH erbringt derzeit genau einen solchen Zertifizierungsdienst, nämlich den Zertifizierungsdienst „trust|sign“. Gemäß § 6 SigG steht es der

A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH frei, darüber hinaus jederzeit weitere Zertifizierungsdienste aufzunehmen – darunter können solche sein, die den Anforderungen an eine Akkreditierung nach § 17 SigG entsprechen (aber sich vom verfahrensgegenständlichen Zertifizierungsdienst „trust|sign“ unterscheiden), oder auch solche, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war daher die Auflage zu erteilen, die Bezeichnung „Akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter“ im Zusammenhang mit Signatur- und Zertifizierungsdiensten sowie mit Signaturprodukten nur dann zu verwenden, soweit sie sich auf den Zertifizierungsdienst „trust|sign“ (oder einen zukünftigen anderen Zertifizierungsdienst, bei dem sichere elektronische Signaturverfahren bereitgestellt werden) bezieht. (Spruchpunkt 1, 3. Absatz)

4.1.2 Prüfungsmaßstab

Als Prüfungsmaßstab für eine Akkreditierung ist in § 17 SigG vorgesehen, dass die zu akkreditierenden Zertifizierungsdiensteanbieter der Aufsichtsstelle „vor Aufnahme ihrer Tätigkeit als akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter die Einhaltung der Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen“ nachweisen.

Prüfungsmaßstab sind also die Anforderungen des SigG und der SigV. Zu untersuchen ist, inwieweit auch einschlägige technische Normen als Prüfungsmaßstab in Betracht kommen.

Zu nennen wäre dabei insbesondere die auf europäischer Ebene im Rahmen von EESSI (European Electronic Signature Standardization Initiative) erörterte und als ETSI TS 101 456 V1.1.1 (2000-12) veröffentlichte Norm betreffend „Policy requirements for certification authorities issuing qualified certificates“, welche europaweit zu einer Harmonisierung der Anforderungen an die Zertifizierungsdiensteanbieter, welche qualifizierte Zertifikate ausstellen, beitragen soll. Weiters wären auch andere von EESSI erarbeitete Dokumente zu nennen, insbesondere die Security Requirements for Secure Signature-creation Devices (es liegen zwei Varianten vor, nämlich die CEN Workshop Agreements CWA 14168 und CWA 14169).

SigG und SigV nehmen auf solche technischen Normen nur an wenigen Stellen Bezug:

4.1.2.1 § 18 Abs. 6 SigG

§ 18 Abs. 6 SigG idF BGBl I 2000/137 verweist auf Normen, die nach Art. 3 Abs. 5 der Signaturrechtlinie 1999/93/EG von der Europäischen Kommission festgelegt werden. Es sind zwar einige der von EESSI erarbeiteten Normen dafür bestimmt, letztlich in dieser Form beschlossen zu werden (insbesondere eines der beiden genannten CEN Workshop Agreements), aber bislang wurde keine dieser Normen durch die Europäische Kommission festgelegt. (CWA 14168 bzw. CWA 14169 sind aber Sicherheitsprofile nach den Common Criteria und könnten daher nach § 9 Abs. 1 SigV von einer Bestätigungsstelle der Bescheinigung einer sicheren Signaturerstellungseinheit zu Grunde gelegt werden.)

4.1.2.2 § 9 SigV

In § 9 SigV werden für die Prüfung der technischen Komponenten und Verfahren für qualifizierte Zertifikate und sichere elektronische Signaturen verschiedene Kriterien genannt, nämlich die Common Criteria, ITSEC, FIPS 140-1 und BS 7799. Die Formulierungen in § 9 SigV sind aber offen gehalten („sind geeignete und von einer Bestätigungsstelle anerkannte Sicherheitsprofile ... anwendbar“, „kann auch nach den Kriterien ... erfolgen“) und bieten einen breiten Spielraum für die Anwendung geeigneter technischer Normen.

Wie sich aus § 9 Abs. 2 SigV ergibt, handelt es sich bei § 9 SigV nicht nur um eine Bestimmung, welche den § 18 Abs. 5 SigG (Anforderungen an technische Komponenten und Verfahren des Signators) konkretisiert, sondern auch um eine Konkretisierung des § 7 Abs. 2 SigG (Anforderungen an technische Komponenten und Verfahren des Zertifizierungsdiensteanbieters) und des § 10 SigG (Zeitstempeldienste). § 9 SigV ist daher nicht nur für die Tätigkeit der Bestätigungsstellen bei der Bescheinigung von technischen Komponenten und Verfahren nach § 18 Abs. 5 SigG, sondern auch für die aufsichtsbehördliche Tätigkeit in einem Akkreditierungsverfahren oder bei der Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 2 SigG von Bedeutung.

Die in § 9 SigV genannten Kriterien Common Criteria, ITSEC und FIPS 140-1 sind aber weniger für die technische Prüfung eines Gesamtsystems, sondern eher für die Prüfung einzelner technischer Komponenten geeignet. Dies zeigt sich auch in den Erläuterungen des BMJ zum Begutachtungsentwurf der SigV (abgedruckt in Brenn/Posch, SigV (2000) 53ff), in welchem nur auf die Prüfung einzelner technischer Komponenten eingegangen wird. Es ist also nicht das Gesamtsystem eines Zertifizierungsdiensteanbieters z. B. nach ITSEC zu evaluieren, vielmehr kommen die genannten Evaluierungsnormen nur für einzelne Komponenten (insbesondere die Signaturerstellungseinheit des Zertifizierungsdiensteanbieters) in Betracht.

Für die Prüfung technischer Komponenten hat das SigG den Bestätigungsstellen eine besondere Rolle zugewiesen. Die Prüfung technischer Komponenten und Verfahren für die Erzeugung sicherer elektronischer Signaturen (also insbesondere von Komponenten und Verfahren, die beim Signator eingesetzt werden) ist nach § 18 Abs. 5 SigG den Bestätigungsstellen vorbehalten. Die Bestätigungsstellen wurden aber auch für die Beratung der Aufsichtsstelle in technischen Fragen eingerichtet (§ 13 Abs. 5 SigG).

Die Telekom-Control-Kommission hat daher im Verfahren A 9/2001 beschlossen, sich gemäß § 13 Abs. 5 SigG mit einer Bestätigungsstelle zu beraten und dazu die Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ beizuziehen. A-SIT wurde ersucht, ein Gutachten zur Sicherheit und zur Evaluierung der Sicherheit der vom Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzten technischen Komponenten und Systeme zu erstellen. In ihrer Sitzung vom 11.02.2002 hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, das von A-SIT erstellte Gutachten auch für das gegenständliche Verfahren heranzuziehen. In der Sitzung vom 25.02.2002 hat die Telekom-Control-Kommission A-SIT um eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme ersucht.

Für die technischen Kernkomponenten waren für die Aufsichtsstelle das Gutachten und die ergänzende gutachterliche Stellungnahme von A-SIT maßgeblich. Dabei ist hinsichtlich der Signaturerstellungseinheit der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH über das im Auftrag der Telekom-Control-Kommission erstellte Gutachten hinaus auch auf eine weitere gutachterliche Tätigkeit von A-SIT zu verweisen, nämlich auf die im Auftrag von A-Trust vorgenommene Prüfung des Hardware Security Modules, deren Ergebnis von A-SIT als „Bestätigung für Hardware Security Module Baltimore SureWare Keyper Professional Version 2 Release 1“ vom 23.01.2002 veröffentlicht wurde (A 9/2001-66). Diese „Bestätigung“ ist keine hoheitlich als Beliehener (vgl. Brenn, SigG (1999) 127, Anm. g) ausgestellte Bescheinigung iSd § 18 Abs. 5 SigG – was sich schon daraus ergibt, dass sie nicht als solche bezeichnet ist –, sondern das Ergebnis privatwirtschaftlich erbrachter gutachterlicher Tätigkeit.

4.1.2.3 Anhang 2 Punkt 5 SigV

In Anhang 2 Punkt 5 SigV („Formate für qualifizierte Zertifikate“) wird auf die Arbeiten von EESSI hingewiesen, Formate und Normen für die Darstellung qualifizierter Zertifikate auszuarbeiten. Diese Arbeiten sind seit Ende 2000 abgeschlossen und resultieren im Wesentlichen in den Normen ETSI TS 101 862 V1.1.1 (2000-12) („Qualified certificate profile“) und ETSI TS 101 456 V1.1.1 (2000-12) „Policy requirements for certification authorities issuing qualified certificates“. Erstere Norm enthält eine Standardisierung der Codierung von qualifizierten Zertifikaten, zweite Anforderungen an die Policy von Anbietern qualifizierter Zertifikate.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass in Punkt 5.2 ETSI TS 101 456 zwei Object Identifier festgelegt werden, deren Verwendung in einem Zertifikat (vgl. Punkt 4.2.1 von ETSI TS 101 862) zum Ausdruck bringt, dass das Zertifikat als qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wurde (bei Verwendung des Object Identifiers `itu-t(0) identified-organization(4) etsi(0) qualified-certificate-policies(1456) policy-identifiers(1) qcp-public (2)`), oder dass es als qualifiziertes Zertifikat für den Inhaber einer sicheren Signaturerstellungseinheit ausgestellt wurde (bei Verwendung des Object Identifiers: `itu-t(0) identified-organization(4) etsi(0) qualified-certificate-policies(1456) policy-identifiers(1) qcp-public-with-sscd (1)`).

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH verwendet in den Zertifikaten den zweiten der beiden genannten Object Identifier (`qcp-public-with-sscd`) und bringt damit öffentlich zum Ausdruck, dass sie sich an die Anforderungen des Standards ETSI TS 101 456 gebunden fühlt. Das Signaturgesetz ist technologieneutral und verfolgt einen liberalen Regelungsansatz (vgl. § 6 Abs. 1 SigG und die ErläutRV zu § 2 Z 1 SigG). Aus § 6 Abs. 4 SigG ergibt sich aber, dass ein Zertifizierungsdiensteanbieter die im Sicherheits- und im Zertifizierungskonzept dargelegten Angaben (dazu gehört auch die Codierung der Zertifikate, vgl. § 15 Abs. 1 Z 16 SigV) sowohl bei der Aufnahme als auch während der Ausübung seiner Dienste zu erfüllen hat. Da die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH einen der beiden genannten Object Identifier in ihren Zertifikaten verwendet, ist sie daher auch an den Anforderungen von ETSI TS 101 456 zu messen.

4.1.2.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich für den bei einem Akkreditierungsverfahren maßgeblichen Prüfungsmaßstab, dass die rechtlichen Normen SigG und SigV selbst den Prüfungsmaßstab bilden und technische Normen nur sehr eingeschränkt zur Anwendung kommen.

Darüber hinaus kommt im vorliegenden Fall der technische Standard ETSI TS 101 456 V1.1.1 (2000-12) als Prüfungsmaßstab zur Anwendung.

Zur Sicherheit und zur Evaluierung der Sicherheit der vom Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzten technischen Komponenten und Systeme wurde ein Gutachten der Bestätigungsstelle A-SIT eingeholt. Weiters liegt von A-SIT die „Bestätigung für Hardware Security Module Baltimore SureWare Keyper Professional Version 2 Release 1“ vom 23.01.2002 vor.

4.1.3 Bescheinigungen nach § 18 Abs. 5 SigG

Wie oben unter 4.1.1 ausgeführt wurde, ist Voraussetzung der Akkreditierung, dass der Zertifizierungsdiensteanbieter sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellt. Die Definition der sicheren elektronischen Signatur in § 2 Z 3 SigG verweist in ihrer lit. e) auf die Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV und damit insbesondere auf die Anforderung des § 18 Abs. 5 SigG, dass die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sind und die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen von einer Bestätigungsstelle (oder einer gleichwertigen Stelle) bescheinigt sind.

Nicht mehr erforderlich ist hingegen seit der Novelle BGBl I 2000/137, dass die Signaturerstellungseinheit des Zertifizierungsdiensteanbieters bescheinigt ist. Nach der Stammfassung des § 5 Abs. 3 SigG war es erforderlich, dass qualifizierte Zertifikate mit der sicheren elektronischen Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters versehen waren (also mit Hilfe bescheinigter Komponenten erzeugt wurden). Seit der Novelle ist nur mehr erforderlich, dass qualifizierte Zertifikate mit einer den Anforderungen des § 2 Z 3 lit. a) bis d) entsprechenden Signatur (also einer sogenannten „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“, vgl. Art. 2 Z 2 Signaturrechtlinie) versehen sind. Solange der Zertifizierungsdiensteanbieter also (wie im konkreten Fall, siehe 2.3) nicht den Anspruch erhebt, Zertifikate mit seiner sicheren Signatur zu versehen, ist eine Bescheinigung für die Signaturerstellungseinheit des Zertifizierungsdiensteanbieters nicht erforderlich.

4.1.3.1 Anforderungen des § 18 Abs. 5 SigG

Gemäß § 18 Abs. 5 SigG (idF der Novelle BGBl I 2000/137) müssen „die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen“ nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sein. Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen muss von einer Bestätigungsstelle (oder einer gleichwertigen Stelle) bescheinigt sein.

Für die Auslegung dieser Bestimmung ist zunächst der Begriffsumfang der „technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen“ (im Folgenden: „technische Komponenten“) zu klären. Der Begriff der „technischen Komponenten“ wird im SigG und in der SigV an verschiedenen Stellen verwendet:

In § 2 Z 3 lit. e) SigG wird die sichere elektronische Signatur unter anderem damit definiert, dass sie mit „technischen Komponenten und Verfahren, die den Sicherheitsanforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen entsprechen“ erstellt wird. Die ersten beiden Sätze des § 18 Abs. 5 SigG lauten: „Die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen müssen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sein. Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach diesem Bundesgesetz und den auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen muss von einer Bestätigungsstelle (§ 19) bescheinigt sein.“

An beiden Stellen besteht eine enge systematische Verknüpfung zwischen dem Begriff „technische Komponenten“ und den Sicherheitsanforderungen nach dem SigG und der SigV. Es ist daher davon auszugehen, dass die Begriffe der „technischen Komponenten“ in § 2 Z 3 SigG und in § 18 Abs. 5 SigG einander entsprechen und in beiden Fällen durch diesen Begriff alle Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV abgedeckt werden sollen.

Die Abgrenzung, zwischen jenen von einem Signator eingesetzten Komponenten, die zu den „technischen Komponenten“ iSd § 18 Abs. 5 SigG zu rechnen sind (und daher der Prüfung und Bescheinigung durch eine Bestätigungsstelle bedürfen) und allen anderen Komponenten (wie z. B. typischerweise der PC-Hardware oder dem Betriebssystem) kann daher durch eine Analyse der Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV getroffen werden.

In derzeit üblichen Konfigurationen bildet eine als „Secure Signature Creation-Device“ (SSCD) im Sinne des Art. 2 Z 6 der Signaturrechtlinie 1999/93/EG geprüfte und bescheinigte Chipkarte das Kernstück der Signaturerstellung. Diese Chipkarte deckt den Großteil der Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV ab. Zu nennen sind weiters die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 SigV. § 7 Abs. 1 SigV richtet Anforderungen an die Hashbildung, die je nach Konfiguration in der Signatursoftware, auf einem eigenen Gerät, auf der Chipkarte oder in einer Kombination dieser Möglichkeiten erfolgt. Für die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 2 SigV an die Anzeige der zu signierenden Daten wird in der Regel Viewersoftware verwendet, die das zu signierende Dokument am normalen Computerbildschirm darstellt. Denkbar wäre auch eine Darstellung auf einem eigenen Display. Weiters benötigt der Signator eine Software oder Hardware, mittels der er den Signaturvorgang auslöst (§ 7 Abs. 3 SigV). Dies wird in der Praxis durch PIN-Eingabe realisiert, wobei die PIN-Eingabe entweder über die normale Tastatur (in Verbindung mit entsprechender Software) oder auf Chipkartenlesern mit integrierter Tastatur erfolgt.

Aus den Erläuterungen der Regierungsvorlage zu § 18 SigG ergibt sich, dass der Gesetzgeber davon ausging, dass sowohl die PIN-Eingabe als auch die Viewersoftware zu den „technischen Komponenten“ iSd § 18 SigG gehören. Für

den Viewer legt dies auch § 18 Abs. 2 SigG nahe, demzufolge die „technischen Komponenten“ die Darstellung der zu signierenden Daten „ermöglichen müssen“, weiters § 23 Abs. 2 SigG, demzufolge der Zertifizierungsdiensteanbieter, der sichere Signaturverfahren bereitstellt, auch dafür haftet, dass „für die von ihm bereitgestellten oder als geeignet bezeichneten Produkte, Verfahren und sonstigen Mittel für die Erstellung elektronischer Signaturen sowie für die Darstellung zu signierender Daten nur technische Komponenten und Verfahren nach § 18 verwendet werden“.

Zusammengefasst ergibt sich, dass bei den derzeit üblichen technischen Realisierungen neben der Chipkarte auch die Komponenten der Hashbildung und der PIN-Eingabe und die Viewer-Software zu den „technischen Komponenten“ iSd § 18 Abs. 5 SigG gehören, also der Prüfung (Evaluierung) und Bescheinigung durch eine Bestätigungsstelle bedürfen.

Die Aufsichtsstelle geht davon aus, dass sich bei getrennter Bescheinigung verschiedener solcher Komponenten aus den in den Bescheinigungen enthaltenen Angaben (§ 9 Abs. 3 SigV) ergeben muss, mit welchen anderen Komponenten und unter welchen Bedingungen die Komponenten kombiniert werden können. (Beispielsweise wird in der Bescheinigung von Viewer-Komponenten typischerweise angeführt werden, mit welchen Komponenten für die PIN-Eingabe und mit welchen Chipkarten der Viewer eingesetzt werden kann und ob ein sicherheitsgeprüfter Chipkartenleser eingesetzt werden muss.)

Wenn sich die Sicherheit der kombiniert eingesetzten Komponenten nicht aus den jeweiligen Bescheinigungen ergibt, dann müsste für die Kombination eine eigene Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 5 SigG vorliegen.

4.1.3.2 Secure Viewer

Der Aufsichtsstelle ist bekannt, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 18 Abs. 5 SigG in einem Punkt problematisch ist, weil auf dem Markt noch keine geeigneten Produkte zur Verfügung stehen – nämlich im Hinblick auf die Anforderungen des § 7 Abs. 2 SigV an Secure Viewer.

Die Aufsichtsstelle geht aber davon aus, dass die Bestimmung des § 14 Abs. 6 SigG (derzufolge von der Untersagung der Tätigkeit eines Zertifizierungsdiensteanbieters abzusehen ist, wenn die Anordnung gelinderer Mittel ausreicht) sinngemäß auch im Akkreditierungsverfahren gemäß § 17 SigG anzuwenden ist (siehe dazu ausführlicher unten unter 4.1.4). Im Hinblick darauf, dass zwar relativ einfach plausibel gemacht werden kann, dass ein Produkt die Anforderungen des § 7 Abs. 2 SigV erfüllt, dass es aber im günstigsten Fall einige Monate dauert, bis eine Prüfung nach § 9 SigV erfolgt ist und eine Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 SigG ausgestellt wurde, wäre es unbillig, einem Akkreditierungswerber die Akkreditierung zu verweigern, wenn ein Produkt zwar augenscheinlich die Anforderungen erfüllt, dies aber noch nicht nach den in § 9 SigV vorgesehenen Kriterien überprüft wurde.

Ähnliches gilt für die Anforderungen nach § 7 Abs. 1 und 3 SigV (Hashberechnung und PIN-Eingabe). Für diese gibt es zwar am Markt bereits bescheinigte Produkte, allerdings werden die Anforderungen in der Praxis häufig durch die selbe Software abgedeckt, welche auch die Darstellung der zu signierenden Daten (§ 7 Abs. 2 SigV) besorgt. Es wäre unverhältnismäßig, den

Hersteller einer solchen Software dazu zu zwingen, aufwändig ein bereits bescheinigtes Produkt für die Hashberechnung und die PIN-Eingabe zu integrieren, wenn sein Produkt diese Anforderungen bereits augenscheinlich erfüllt, aber noch nicht bescheinigt ist.

Eine Akkreditierung ist daher auch dann auszusprechen, wenn eine technische Komponente, welche die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 SigV abdeckt,

- a) bereits in auslieferbarer Form vorhanden ist,
- b) eine Evaluierung und Bescheinigung bereits in Auftrag gegeben wurde und
- c) der Aufsichtsstelle eine Erklärung einer Bestätigungsstelle oder eines allgemein anerkannten Evaluators vorliegt, aus der sich ergibt, dass eine Evaluierung und Bescheinigung in Auftrag gegeben wurde, dass aus Sicht des Evaluators derzeit keine Umstände vorliegen, die eine erfolgreiche Evaluierung von vornherein ausschließen, und wann die Evaluierung voraussichtlich abgeschlossen sein wird – spätestens 12 Monate nach Auslieferung des Produkts.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen durch die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH siehe unten 4.1.5.13, zur entsprechenden Auflage in Spruchpunkt 2i des Bescheides siehe unten 4.2.2.8.

4.1.4 Auflagen zur Mängelbehebung

Es ist zu untersuchen, inwieweit die Aufsichtsstelle im Falle, dass in einem Akkreditierungsverfahren Mängel hervorkommen, den Antrag auf Akkreditierung abzuweisen bzw. zurückzuweisen hat und in welchen Fällen dennoch eine Akkreditierung – allenfalls unter Auflagen zur späteren Mängelbehebung – auszusprechen ist.

Grundsätzlich haben Akkreditierungswerber nach § 17 SigG der Aufsichtsstelle die Einhaltung der Anforderungen des SigG und der SigV „vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit“ nachzuweisen.

Zu beachten ist aber auch, dass § 6 Abs. 1 SigG den Grundsatz eines freien Marktzutrittes ohne gesonderte Genehmigung vorsieht. Gemäß § 14 Abs. 2 SigG hat die Aufsichtsstelle einem Zertifizierungsdiensteanbieter, der in diesem Sinne die Tätigkeit aufgenommen hat, unter bestimmten Umständen die Tätigkeit zu untersagen. Gemäß § 14 Abs. 6 SigG ist aber von einer Untersagung der Tätigkeit abzusehen, soweit die Anordnung gelinderer Mittel ausreicht, um die Einhaltung der Bestimmungen des SigG und der SigV sicherzustellen. § 14 Abs. 6 SigG nennt insbesondere Auflagen und die Androhung von Maßnahmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung aufgezeigter Mängel.

Die Aufsichtsstelle ist der Ansicht, dass § 14 Abs. 6 SigG auch im Akkreditierungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist und daher ein Antrag auf Akkreditierung nicht abgewiesen werden darf, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des SigG und der SigV auch durch gelindere Maßnahmen – insbesondere durch Auflagen sichergestellt werden kann.

Die noch bestehenden Mängel und die daraus resultierenden Auflagen werden im Folgenden unter Punkt 4.1.5 und 4.2.2 näher erörtert.

4.1.5 Einzelne Anforderungen

4.1.5.1 Zertifikatsinhalt (§ 5 SigG, § 12 Abs. 2 SigV)

Die von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ausgestellten Zertifikate enthalten die von § 5 Abs. 1 SigG geforderten Angaben (siehe oben 2.3).

Das Format bzw. die Codierung der Zertifikate folgt den Normen RFC 2459, RFC 3039 und ETSI TS 101 862 V1.1.1 (2000-12), also auch der Empfehlung in § 12 Abs. 2 SigV iVm Anhang 2 Punkt 5 der SigV. Gemäß Anhang 2 Punkt 5 SigV muss die detaillierte Ausprägung des Formates im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept dargestellt werden und zur Beschreibung eine formale Notation (z. B. ASN.1) verwendet werden. Eine Codierung in ASN.1 wurde der Aufsichtsstelle vorgelegt (A 3/2002-14).

4.1.5.2 Zuverlässigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters (§ 7 Abs. 1 Z 1 SigG)

Im Verfahren sind keine Zweifel an der von § 7 Abs. 1 Z 1 SigG geforderten Zuverlässigkeit des Zertifizierungsdiensteanbieters hervorgekommen (siehe 2.4). – Zur Zuverlässigkeit des Personals siehe unten 4.1.5.6.

4.1.5.3 Verzeichnisdienst und Widerrufsdienst (§ 7 Abs. 1 Z 2 SigG, § 9 SigG, § 13 SigV)

§ 7 Abs. 1 Z 2 SigG: Aus dem oben unter 2.5 Festgestellten ergibt sich, dass der Betrieb eines schnellen und sicheren Verzeichnisdienstes und eines unverzüglichen und sicheren Widerrufsdienstes sichergestellt ist.

§ 9 SigV: Die Signatur der Widerrufslisten erfolgt durch die selbe Signaturerstellungseinheit und die selben Signaturerstellungsdaten wie die Signatur der qualifizierten Zertifikate, weshalb eine separate Überprüfung der Sicherheit der dafür verwendeten Signaturerstellungseinheiten und ihrer Evaluierung unterbleiben konnte.

§ 13 Abs. 1 SigV: Die von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für die Verzeichnisdienste und Widerrufsdienste verwendeten Formate sind spezifiziert. Für die Widerrufslisten liegt eine Spezifikation in ASN.1 vor (A 3/2002-14). Die Zertifikate und Widerrufslisten sind mittels HTTP, HTTPS und LDAP verfügbar. Auch OCSP wird angeboten (Gutachten von A-SIT, 4.5).

Die Möglichkeit der Weiterführung der Widerrufsdienste durch die Aufsichtsstelle ist durch die Auflage in Spruchpunkt 2 h) (vgl. unten 4.2.2.7) sicher gestellt.

§ 13 Abs. 2 SigV: Es besteht eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit mittels Telefon oder Fax (siehe oben 2.5). Hat der Signator sein Widerrufspasswort

vergessen, kann er dies in der Registrierungsstelle persönlich erfragen. – Für den Widerruf ist ein Authentifizierungsverfahren vorgesehen (siehe oben 2.5).

§ 13 Abs. 3 SigV: Der Schutz der Verzeichnis- und Widerrufsdienste ergibt sich aus den unter 2.12 und 2.13 dargestellten Sicherheitsmaßnahmen. Sperren sind nicht vorgesehen, Widerrufe können nicht rückgängig gemacht werden (siehe oben 2.5).

§ 13 Abs. 4 SigV: Die Aktualisierung der Widerrufsdienste erfolgt nicht nur während der Geschäftszeiten, sondern im Anlassfall nach spätestens zwei Stunden und darüber hinaus zumindest einmal am Tag (siehe oben 2.5). Der Anforderung, außerhalb der Geschäftszeiten „jedenfalls“ dafür Sorge zu tragen, dass ein Verlangen auf Widerruf automatisiert entgegengenommen wird, wird dadurch Rechnung getragen, dass rund um die Uhr ein Widerruf per Telefon oder Fax möglich ist.

§ 13 Abs. 5 SigV: Sowohl Widerrufsdienste als auch Verzeichnisdienste sind rund um die Uhr verfügbar. Für Wartungs- und Ausfallssituationen des Widerrufsdienstes ist ein Ersatzsystem vorhanden. Als Ersatzsystem sind sowohl im Hauptrechenzentrum geclusterte Systeme vorhanden als auch ein räumlich entferntes Ausfallrechenzentrum.

§ 13 Abs. 7 SigV: Als Zeitraum, während dessen eine Sperre wirksam sein kann, sind drei Werktage vorgesehen (CPS 4.4.5). Falls die Aufhebung der Sperre nicht innerhalb der Frist vom Signator oder einer Person, die das Sperraufhebungspasswort kennt, veranlasst wird, wird das Zertifikat durch den Zertifizierungsdiensteanbieter widerrufen (CPS 4.4.6).

4.1.5.4 Zeitangaben (§ 7 Abs. 1 Z 3 SigG)

Dass in Zertifikaten und Widerruflisten qualitätsgesicherte Zeitangaben verwendet werden, ergibt sich aus 2.6. Seit der Novelle BGBl I 2000/137 sieht § 7 Abs. 1 Z 3 SigG keine Gleichsetzung „qualitätsgesicherte Zeitangaben (Zeitstempel)“ vor, sondern „qualitätsgesicherte Zeitangaben ‚(zB sichere Zeitstempel)‘“. Die Anforderungen an qualitätsgesicherte Zeitangaben sind daher jedenfalls erfüllt, wenn auch die Anforderungen an sichere Zeitstempel (§ 14 SigV) erfüllt sind. Die Abweichung von der tatsächlichen Zeit darf bei diesen höchstens eine Minute betragen.

Für die Zeitsynchronisation der Systemzeit des Siemens Time Servers wird eine DCF77-Funkuhr eingesetzt (MPU-i der Fa. Schauer). Das DCF77-Zeitsignal wird von der Atomuhr in Mainflingen (Deutschland) empfangen. Die Genauigkeit der Atomuhr ist ca. 1 Sekunde in 30000 Jahren. Die Zeit auf dem Time Server wird alle 5 Minuten aktualisiert. Der an die Antenne gebundene Funkempfänger wird an den Siemens Time Server (HPUX Server) mit dem Network Time Protocol 4.0 gebunden. Im Falle eines normalen Synchronisationsvorgangs wird sowohl die DCF77-Funkuhr als auch eine extra angebrachte Quarzuhr mit dem Zeitsignal versorgt. Bei Empfangsproblemen der DCF77-Funkuhr übernimmt für den Zeitraum der Störung die Quarzuhr die Versorgung des Siemens Time Servers. Die maximale Abweichung von der Atomzeit bei einem längerem Funkausfall entspricht der Genauigkeit der internen Quarzuhr des Time Servers und beträgt ca. 1 Sekunde pro Jahr.

Die Integrität des Zeitsignals wird derzeit nicht überprüft, geeignete Maßnahmen werden aber bis zum 31.03.2002 implementiert (siehe Spruchpunkt 2 I) und unten 4.2.2.11).

Die verwendete Zeitzone wird in den Zertifikaten und Widerrufslisten angegeben.

4.1.5.5 Identitätsprüfung (§ 7 Abs. 1 Z 4 SigG, § 8 SigG, § 11 SigV)

§ 8 Abs. 1 SigG: Vor der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates erfolgt eine Überprüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (siehe oben 2.7).

§ 8 Abs. 2 SigG: Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH wird sich für den Betrieb von Registrierungsstellen verschiedener Rechtsträger – insbesondere ihrer Gesellschafter – bedienen. Verträge mit solchen Rechtsträgern – insbesondere ein Vertrag mit dem Bankhaus „Schelhammer & Schattera Aktiengesellschaft“ und ein im wesentlichen gleichlautender Vertragsentwurf für die Wirtschaftskammer Österreich wurden der Aufsichtsstelle im Verfahren vorgelegt.

§ 8 Abs. 3 SigG: Die Aufnahme von Angaben über die Vertretungsmacht oder andere rechtlich erhebliche Eigenschaften in das qualifizierte Zertifikat ist nicht vorgesehen (siehe oben 2.3).

§ 8 Abs. 4 SigG: Pseudonyme werden durch das Präfix „Pseudonym:“ im Feld CN kodiert (siehe oben 2.3). Die Einhaltung der Anforderungen des § 8 Abs. 4 SigG (Anstößigkeit, Verwechselbarkeit mit Namen oder Kennzeichen) ist von der Registrierungsstelle zu überprüfen.

§ 11 Abs. 1 SigV: Der Antrag auf Ausstellung eines qualifizierten Zertifikates muss vom Zertifikatswerber eigenhändig unterschrieben sein. Vom vorgelegten Lichtbildausweis wird eine Ablichtung hergestellt und zur Dokumentation genommen. Anträge sicher elektronisch zu signieren ist noch nicht vorgesehen (siehe oben 2.8).

Der Umfang der dokumentierten Daten entspricht § 11 Abs. 2 SigV.

§ 11 Abs. 3 SigV: Die Aufnahme von Angaben über die Vertretungsmacht oder andere rechtlich erhebliche Eigenschaften in das qualifizierte Zertifikat ist nicht vorgesehen.

4.1.5.6 Personal und Management (§ 7 Abs. 1 Z 5 SigG, § 10 Abs. 4 und 5 SigV)

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 SigG muss ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, zuverlässiges Personal mit den für die bereitgestellten Dienste erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Managementfähigkeiten sowie mit Kenntnissen der Technologie elektronischer Signaturen und angemessener Sicherheitsverfahren, beschäftigen und geeignete Verwaltungs- und Managementverfahren, die anerkannten Normen entsprechen.

Die Anforderungen an die Fachkenntnisse, Erfahrungen und Qualifikationen sind in § 10 Abs. 5 SigV näher ausgeführt (siehe gleich unten).

Hinsichtlich der Verwaltungs- und Managementverfahren verfügt die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH über ein detailliertes Sicherheits- und Zertifizierungskonzept, welches insbesondere im Rollenmodell des Sicherheitskonzeptes die Aufgabenverteilung und Verantwortung unter Berücksichtigung exakt definierter Unvereinbarkeiten beschreibt.

§ 10 Abs. 4 SigV: Für die im Rollenmodell der Risiko- und Bedrohungsanalyse enthaltenen Rollen – und insbesondere für alle Security Officer – hat A-Trust der Aufsichtsstelle Strafregisterauszüge vorgelegt, die durchwegs keine Verurteilungen aufweisen und nicht älter als zwei Jahre sind. Für das Personal in den Registrierungsstellen werden – soweit es sich um Banken handelt – durch das Personalmanagement der Banken Strafregisterauszüge eingeholt, bei den Registration Officers der Wirtschaftskammer wird eine Überprüfung der Strafregisterbescheinigung durch A-Trust vorgenommen. Für das Personal der Chipkartenpersonalisierung wird eine Überprüfung der Strafregisterbescheinigungen durch das Personalmanagement des Subunternehmers sicher gestellt (siehe oben 2.8).

§ 10 Abs. 5 SigV erfordert für das Fachwissen des technischen Personals entweder eine mindestens einjährige einschlägige Ausbildung an anerkannten Bildungseinrichtungen (genannt sind HTLs, Fachhochschulen und einschlägige Studien) oder durch eine mindestens dreijährige fachlich einschlägige Tätigkeit. Aus den Erhebungen (siehe oben 2.8) ergab sich, dass das technische Personal den im Rollenmodell vorgesehenen Aufgaben entsprechend ausgebildet ist, dass bei Abwesenheit einzelner Mitarbeiter deren Aufgaben durch andere entsprechend ausgebildete Personen wahrgenommen werden können und dass dort, wo für besondere Aufgaben spezialisiertes Personal von Lieferanten in Anspruch genommen wird, die Leistungen dieses Fremdpersonals sachkundig überwacht und abgenommen werden können.

4.1.5.7 Finanzmittel und Versicherung (§ 7 Abs. 1 Z 6 SigG, § 2 SigV)

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 6 SigG muss ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, über ausreichende Finanzmittel verfügen, um den Anforderungen dieses Bundesgesetzes und der auf seiner Grundlage ergangenen Verordnungen zu entsprechen, weiters muss er Vorsorge für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen, etwa durch Eingehen einer Haftpflichtversicherung, treffen. § 2 SigV führt diese Anforderungen näher aus:

Gemäß § 2 Abs. 1 SigV muss ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, über ein Mindestkapital (Eigenmittel im Sinn des § 224 Abs. 3A und B HGB) in Höhe von 300.000 Euro verfügen. Die Eigenmittel der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH betragen am 31.12.2000 ... Euro, davon entfielen auf das Stammkapital ... Euro. Die erforderliche Kapitalausstattung ist also gegeben. Auch die weitere Überprüfung der Finanzlage der Antragstellerin (siehe oben 2.9) hat keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass den Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 6 SigV nicht entsprochen wäre.

Betreffend die Anforderungen an die von § 2 Abs. 2 SigV geforderte Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro je Versicherungsfall (wobei der Wortlaut des § 2 Abs. 2 SigV keine Möglichkeit der Beschränkung der Anzahl der Versicherungsfälle pro Jahr vorsieht) ist bei der Aufsichtsstelle amtsbekannt, dass eine solche Versicherung auf dem Markt nicht erhältlich ist. Die Versicherungsunternehmen bieten Haftpflichtversicherungen für Zertifizierungsdiensteanbieter nur mit einer Beschränkung der Anzahl der Versicherungsfälle pro Jahr an. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH hat der Aufsichtsstelle nachgewiesen, dass sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, durch welche ein Risiko von drei Versicherungsfällen pro Versicherungsjahr mit jeweils 1 Mio. Euro bedeckt ist.

Die Aufsichtsstelle hält es zwar für denkbar, dass durch einen Versicherungsfall in rascher Folge viele Schadensfälle eintreten und eine größere Zahl von Personen geschädigt wird. Dass es aber in rascher Folge mehrere Versicherungsfälle gibt, bei denen die Schäden auf unterschiedlichen Ursachen zurückzuführen ist, ist im Hinblick auf die strengen Sicherheitsanforderungen bei Anbietern qualifizierter Zertifikate sehr unwahrscheinlich. Die Aufsichtsstelle ist daher der Ansicht, dass durch die von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH nachgewiesene Haftpflichtversicherung in Verbindung mit der Auflage in Spruchpunkt 2 f) bb) (siehe unten 4.2.2.5) ein ausreichender Schutz gegeben ist. Sollte der Versicherungsschutz durch den Eintritt von Versicherungsfällen zu stark geschmälert werden, dann müsste die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für eine Erweiterung des Versicherungsschutzes Sorge tragen (§ 7 Abs. 6 SigG) und der Aufsichtsstelle aufgrund der Auflage in Spruchpunkt 2 f) bb) den Umstand der verringerten Deckung anzeigen, sodass die Aufsichtsstelle notfalls Aufsichtsmaßnahmen ergreifen könnte.

4.1.5.8 Dokumentation (§ 7 Abs. 1 Z 7 SigG, § 11 SigG, § 16 SigV)

Wie sich aus 2.10 ergibt, haben die Überprüfungen gezeigt, dass die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH alle maßgeblichen Umstände über ein verwendetes Zertifikat aufzeichnet, sodass insbesondere in gerichtlichen Verfahren die Zertifizierung nachgewiesen werden kann (§ 7 Abs. 1 Z 7 SigG).

Die Dokumentation umfasst die Sicherheitsmaßnahmen (dieser Teil der Dokumentation wurde auch der Aufsichtsstelle im Verfahren vorgelegt), das Ausstellen, die Sperre und den Widerruf von Zertifikaten. (§ 11 Abs. 1 SigG).

Die Dokumentation wird in elektronischer Form geführt (siehe 2.10). Das elektronische Dokumentationssystem im Sinne des § 16 SigV ist vor allem für den schnellen Zugriff auf eine große Datenmenge, die Möglichkeit der katastrophensicheren Archivierung durch externe Lagerung von Backups und für die Sicherstellung der Möglichkeit der leichten Übergabe der Dokumentation im Falle der Einstellung der Tätigkeit von Bedeutung.

Die Dokumentation wird nicht mit sicheren Signaturen und nicht mit sicheren Zeitstempeln versehen, wie dies von § 16 SigV verlangt ist. Bei näherer Analyse dieses Umstands zeigt sich allerdings, dass dies ausschließlich darauf

zurückzuführen ist, dass die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für die Signatur der dokumentationsrelevanten Daten keine evaluierten und bescheinigten Viewer einsetzt. Die beim Registrierungsprozess erstellten bzw. eingescannten Dokumente werden vom Registration Officer mit einer Chipkarte signiert, die an sich für sichere elektronische Signaturen geeignet wäre, würde sie mit einem entsprechenden Viewer verwendet werden. Als Zeitsignal für die Dokumentation wird ein Zeitsignal verwendet, das in seiner Genauigkeit für sichere Zeitstempel geeignet wäre.

Der Gesetzgeber hat durch die Novelle BGBl I 2000/137, in welcher § 5 Abs. 3 SigG geändert wurde, zu erkennen gegeben, dass er auf der Seite des Zertifizierungsdiensteanbieters sichere elektronische Signaturen nicht unbedingt für erforderlich hält, dass vielmehr fortgeschrittene elektronische Signaturen (bei welchen einzelne Sicherheitsanforderungen der sicheren Signatur durch andere Maßnahmen, z. B. Schulung der Mitarbeiter, organisatorische Maßnahmen, erhöhter Zutritts- und Zugriffsschutz) ausreichen. Diese Änderung wurde vom Verordnungsgeber bislang nicht nachvollzogen.

Für Dokumentationszwecke ist die fortgeschrittene Signatur manchmal sogar besser geeignet, weil sie unabhängig von der Willensentscheidung eines Signators ausgelöst werden kann. Die automatisierte Signatur von Logeinträgen und dergleichen kann daher nur mit einer fortgeschrittenen, nicht aber mit einer sicheren Signatur erstellt werden.

Die Aufsichtsstelle ist daher der Ansicht, dass das Dokumentationssystem mangelhaft im Hinblick auf § 16 SigV ist, dass dieser Mangel aber im Hinblick auf die durch die Novelle BGBl I 2000/137 geänderten gesetzlichen Anforderungen nicht so schwerwiegend ist, dass die Akkreditierung deshalb verweigert werden dürfte. Im Hinblick auf die bekannten Probleme, geeignete Viewer zu erhalten (siehe oben 4.1.3.2), auf den Einsatz der Registrierungssoftware in einem beschränkten und besonders gut geschulten Benutzerkreis (der Registration Officers) und auf die eine Evaluierung zusätzlich erschwerende Notwendigkeit, die Registrierungssoftware laufend an geänderte Anforderungen anzupassen, wurde auch davon abgesehen, eine Auflage vorzuschreiben.

4.1.5.9 Signaturerstellungsdaten der Signatoren (§ 7 Abs. 1 Z 8 SigG, § 3 SigV, § 4 SigV)

§ 7 Abs. 1 Z 8 SigG: Dass die Signaturerstellungsdaten weder vom Zertifizierungsdiensteanbieter selbst noch von Dritten gespeichert oder kopiert werden können, ergibt sich daraus, dass es sich um eine entsprechend evaluierte und bescheinigte Chipkarte handelt und der bei einem Subunternehmer stattfindende Personalisierungsprozess entsprechend der Bescheinigung durchgeführt wird (siehe 2.11). Insbesondere werden die Signaturerstellungsdaten in der Chipkarte erzeugt und können nicht aus deren Speicher gelesen werden.

Auch die Anforderungen der §§ 3 und 4 SigV werden durch die Evaluierung und Bescheinigung der Chipkarte abgedeckt (siehe 2.11).

4.1.5.10 Technische Komponenten des Zertifizierungsdiensteanbieters (§ 7 Abs. 2 SigG, § 6 SigV, § 9 SigV, § 10 Abs. 1 bis 2 und 6 SigV, § 12 Abs. 1 SigV)

Die Telekom-Control-Kommission hat im Verfahren A 9/2001 in ihrer Sitzung vom 26.11.2001 beschlossen, sich in diesem Verfahren gemäß § 13 Abs. 5 SigG mit einer Bestätigungsstelle zu beraten und dazu die Bestätigungsstelle „Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria (A-SIT)“ beizuziehen. A-SIT wurde ersucht, ein Gutachten zur Sicherheit und zur Evaluierung der Sicherheit der vom Zertifizierungsdiensteanbieter A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzten technischen Komponenten und Systeme zu erstellen. In ihrer Sitzung vom 11.02.2002 hat die Telekom-Control-Kommission beschlossen, das von der Bestätigungsstelle A-SIT erstellte Gutachten auch im gegenständlichen Verfahren heranzuziehen.

Das Gutachten (A 9/2001-76) und die ergänzende gutachterliche Stellungnahme (ON 27) ergaben, dass nach eingehender Untersuchung der von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzten technischen Komponenten und Systeme durch die Bestätigungsstelle A-SIT keine Sicherheitsmängel hervorgekommen sind (vgl. im Einzelnen die Feststellungen oben in 2.12). Die Bestätigungsstelle A-SIT hat sich dabei insbesondere mit dem Hardware Security Module befasst.

Konkret hält die Bestätigungsstelle A-SIT in ihrem Gutachten fest: „Die Vorkehrungen, um die Signaturerstellungsdaten des Zertifizierungsdiensteanbieters geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen, sind somit ausreichend.“ (Punkt 4.1) und „Die Systeme, Produkte und Verfahren, die für die Signatur- und Zertifizierungsdienste sowie für die Erstellung und Speicherung von Zertifikaten verwendet werden, sind somit vertrauenswürdig.“ (Punkt 4.7)

Wie bereits oben unter 4.1.3 ausgeführt wurde, ist seit der Novelle BGBl I 2000/137 nicht mehr erforderlich, dass qualifizierte Zertifikate mit der sicheren elektronischen Signatur des Zertifizierungsdiensteanbieters versehen werden (also mit Hilfe bescheinigter Komponenten erzeugt werden). Die Aufsichtsstelle benötigt zur Beurteilung der Sicherheit der Signaturerstellungseinheit des Zertifizierungsdiensteanbieters daher keine formelle Bescheinigung nach § 18 Abs. 5 SigG, sondern kann sich (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des § 7 Abs. 2 SigG und des § 9 SigV) auch auf das vorliegende Gutachten der Bestätigungsstelle A-SIT stützen.

§ 6 Abs. 1 SigV: Die eingesetzten Systeme sind dokumentiert (siehe oben 2.10).

§ 6 Abs. 2 SigV: Diese Bestimmung ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für die Signatur qualifizierter Zertifikate keine sicheren elektronischen Signaturen verwendet. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH verwendet aber dennoch die in Anhang 2 SigV genannten Algorithmen (SHA-1 als Hashverfahren, RSA mit Schlüssellänge 2048 Bit zur Verschlüsselung des Hashwerts).

§ 6 Abs. 3 SigV: Der von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzte Viewer trustview kann sichere elektronische Signaturen sowohl erstellen als auch prüfen. Hinsichtlich beider Funktionen liegt eine Bestätigung vor der deutschen Bestätigungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH, dass eine Evaluierung und Bestätigung in Auftrag gegeben wurde (vgl. auch 4.1.3.2).

Die Anforderungen des § 10 Abs. 1 und 2 SigV (Kommunikation zwischen verschiedenen organisatorisch oder technisch getrennten Einrichtungen, Trennung von anderen Funktionen) werden durch die oben in 2.12 und 2.13, insbesondere 2.13.2 festgestellten Sicherheitsmaßnahmen erfüllt.

Zu § 10 Abs. 6 SigV: Die Signaturerstellungsdaten des Signators werden bei einem Subunternehmer der Antragstellerin erzeugt. Durch den Auslieferungsprozess der Chipkarten (vom Signator zu entfernende Schutzfolie, Initial-PIN) ist sichergestellt, dass die Signaturerstellungsdaten nur an den Signator ausgehändigt werden und die Möglichkeit der Verwendung vor der Aushändigung an den Signator ausgeschlossen ist. (vgl. 2.11).

§ 12 Abs. 1 SigV: Für die Signatur der qualifizierten Zertifikate des Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ werden gesonderte Signaturerstellungsdaten verwendet.

4.1.5.11 Schutz vor unbefugtem Zutritt und Zugriff (§ 7 Abs. 3 SigG, § 8 SigV, § 10 Abs. 3 SigV)

Gemäß § 7 Abs. 3 SigG sind die Signaturerstellungsdaten des Zertifizierungsdiensteanbieters vor unbefugtem Zugriff zu sichern. § 8 SigV enthält detailliertere Regelungen für den Schutz vor unbefugtem Zugriff auf die technischen Komponenten des Zertifizierungsdiensteanbieters. Gemäß § 10 Abs. 3 SigV sind die Einrichtungen zur Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten vor unbefugtem Zutritt zu sichern.

Wie oben in 2.12 und 2.13 festgestellt wurde, sieht die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH zahlreiche Maßnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff und Zutritt vor. Aus dem Bericht der RTR-GmbH und dem Gutachten von A-SIT haben sich diesbezüglich keine Mängel ergeben. Zur Sicherung der Verbindung zwischen dem eingesetzten Hardware Security Module und dem für die Zertifikatsausstellung verwendeten Rechner siehe die Auflage in Spruchpunkt 2k und unten 4.2.2.10.

4.1.5.12 Information darüber, dass es sich um eine sichere elektronische Signaturen handelt (§ 7 Abs. 5 SigG)

Gemäß § 7 Abs. 5 SigG muss der Umstand, dass es sich um eine sichere elektronische Signatur handelt, im Zertifikat oder in einem elektronisch jederzeit allgemein zugänglichen Verzeichnis aufscheinen.

Beim gegenständlichen Zertifizierungsdienst scheint der Umstand im Zertifikat auf. Ein Signaturprüfer kann daran, dass das Zertifikat im Rahmen des Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ ausgegeben wurde (dies ist insbesondere daran erkennbar, dass es mit den für den Zertifizierungsdienst „trust|sign“

vorgesehenen Signaturerstellungsdaten signiert wurde) in Verbindung mit den veröffentlichten Dokumenten des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes erkennen, dass es sich um ein Zertifikat handelt, welches als qualifiziertes Zertifikat für die sichere elektronische Signatur ausgegeben wurde. Durch die Auflagen in den Spruchpunkten 2 b), 2 c) und 2 i) (siehe 4.2.2.2 und 4.2.2.8) wird sichergestellt, dass die A-Trust das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht dahingehend abändern kann, dass im Zertifizierungsdienst „trust|sign“ auch Zertifikate ausgestellt würden, die nicht qualifizierte Zertifikate sind, die nicht an Inhaber sicherer Signaturerstellungseinheiten ausgegeben würden oder die für den Einsatz mit nicht den Anforderungen an Softwarekomponenten (siehe 4.1.3.2, 4.2.2.8) entsprechender Viewersoftware bestimmt wären.

Die von § 7 Abs. 5 SigG geforderte Erkennbarkeit für den Signaturprüfer ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Vorgang der Signaturprüfung automatisiert oder standardisiert durchgeführt werden soll. Wenn etwa ein Unternehmen oder eine Behörde es für erforderlich hält, für einen bestimmten Vorgang (z. B. eine Bestellung oder einen Antrag) ausschließlich sicher elektronisch signierte Dokumente zuzulassen, dann muss in der Software für die Signaturprüfung und/oder in Dienstanweisungen an das Personal, welches die Bestellungen bzw. die Anträge bearbeitet, klar vorgegeben werden können, dass ausschließlich Zertifikate des Zertifizierungsdienstes „trust|sign“ (neben anderen entsprechenden Zertifizierungsdiensten anderer Anbieter), nicht aber Zertifikate der Zertifizierungsdienste „trust|mark|vsc“ oder „trust|mark|token“ akzeptiert werden. Es würde ein Sicherheitsproblem darstellen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt im selben Zertifizierungsdienst (oder in einem anderen, ebenfalls „trust|sign“ genannten Zertifizierungsdienst) Zertifikate mit geringeren Sicherheitsanforderungen ausgestellt würden, da nicht gewährleistet ist, dass alle potenziellen Signaturprüfer, die in den Einstellungen ihrer Software oder in Dienstanweisungen an ihr Personal bereits vorgegeben haben, „trust|sign“-Zertifikate für bestimmte Vorgänge zu akzeptieren, von der Änderung erfahren und ihre Prozeduren entsprechend adaptieren könnten.

4.1.5.13 Technische Komponenten der Signatoren (§ 18 SigG, § 3 SigV, § 4 SigV, § 7 SigV, § 9 SigV)

Die Definition der sicheren elektronischen Signatur in § 2 Z 3 SigG verweist in ihrer lit. e) auf die Sicherheitsanforderungen des SigG und der SigV und damit insbesondere auf die Anforderung des § 18 Abs. 5 SigG, dass die technischen Komponenten und Verfahren für die Erstellung sicherer elektronischer Signaturen nach dem Stand der Technik hinreichend und laufend geprüft sind und die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen von einer Bestätigungsstelle (oder einer gleichwertigen Stelle) bescheinigt sind.

Wie bereits oben unter Punkt 4.1.3 ausgeführt wurde, ergibt sich aus § 18 Abs. 5 SigG, dass bei den derzeit üblichen technischen Realisierungen neben der Chipkarte auch die Komponenten der Hashbildung und der PIN-Eingabe und die Viewer-Software zu den „technischen Komponenten“ iSd § 18 Abs. 5 SigG gehören, also der Prüfung (Evaluierung) und Bescheinigung durch eine Bestätigungsstelle bedürfen.

Die von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH beim gegenständlichen Zertifizierungsdienst eingesetzte Chipkarte ist von der Bestätigungsstelle A-SIT bescheinigt (siehe oben 2.15).

Hinsichtlich des Secure Viewer wurde oben unter 4.1.3.2 ausgeführt, dass die Aufsichtsstelle der Ansicht ist, dass unter der Voraussetzung, dass eine Evaluierung und Bescheinigung bereits in Auftrag gegeben wurde, unter Vorschreibung einer entsprechenden Auflage davon abgesehen werden kann, dass bereits eine Bescheinigung vorliegt. Die in Punkt 4.1.3.2 genannten Voraussetzungen wurden hinsichtlich der beiden derzeit eingesetzten Viewer durch die Erklärung der deutschen Bestätigungsstelle TÜV Informationstechnik GmbH (bezüglich trustview) und die Erklärung der Bestätigungsstelle A-SIT (bezüglich MBS-Sign) erfüllt. Um sicherzustellen, dass die von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eingesetzten Produkte bescheinigt werden, wurde die Auflage in Spruchpunkt 2i (siehe unten 4.2.2.8) vorgeschrieben.

Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen der §§ 3 und 4 SigV iVm § 9 SigV ergeben sich aus der Bescheinigung der Chipkarte, zu den Anforderungen aus § 7 SigV iVm § 9 SigV vgl. oben 4.1.3 (insbesondere 4.1.3.2).

4.1.5.14 Informationspflichten (§ 20 SigG, § 10 Abs. 7 SigV, § 17 SigV)

§ 20 Abs.1 SigG sieht eine Reihe von Informationen vor, über die der Zertifizierungsdiensteanbieter den Zertifikatswerber vor Vertragsschließung schriftlich und unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten hat. Wie unter 2.16 festgestellt wurde, sind die entsprechenden Informationen im Dokument „Belehrung nach dem Signaturgesetz (SigG)“ angeführt.

Gemäß § 20 Abs. 2 SigG sind diese Angaben auch Dritten, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, zugänglich zu machen. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH veröffentlicht das Dokument „Belehrung nach dem Signaturgesetz (SigG)“ auf der Website (siehe oben 2.16).

Gemäß § 20 Abs.3 SigG hat der Zertifizierungsdiensteanbieter den Zertifikatswerber darüber zu unterrichten, welche technischen Komponenten und Verfahren für das verwendete Signaturverfahren geeignet sind bzw. die Anforderungen für die Erzeugung oder Prüfung sicherer Signaturen erfüllen. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH veröffentlicht die Liste der jeweils empfohlenen Signaturprodukte auf der Website (siehe oben 2.16).

4.1.5.15 Anforderungen des ETSI TS 101.456

Wie oben in Punkt 2.17 dargelegt wurde, konnte nachvollzogen werden, dass die Anforderungen des ETSI TS 101456 erfüllt wurden.

4.1.6 Zusammenfassung

Alle Anforderungen des SigG und der SigV an einen Zertifizierungsdiensteanbieter, der sichere elektronische Signaturverfahren, bereitstellt, sind entweder

erfüllt, oder ihre noch nicht erfolgte Erfüllung kann nach Maßgabe der Ausführungen in 4.1.4 durch Auflagen in ausreichender Form sichergestellt werden (siehe gleich unten unter 4.2).

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war daher zu akkreditieren.

Da antragsgemäß entschieden wurde, kann eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG unterbleiben.

4.2 Auflagen

4.2.1 Allgemeines

Einen Zertifizierungsdiensteanbieter treffen – insbesondere dann, wenn er qualifizierte Zertifikate ausstellt oder sichere elektronische Signaturverfahren bereitstellt – nach dem Signaturgesetz und der Signaturverordnung zahlreiche Verpflichtungen.

Gemäß § 14 Abs. 1 SigG hat die Aufsichtsstelle den Zertifizierungsdiensteanbietern Maßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Pflichten vorzuschreiben. Solche Maßnahmen können grundsätzlich allen Zertifizierungsdiensteanbietern – also auch solchen, die keine qualifizierten Zertifikate ausstellen – vorgeschrieben werden.

Akkreditierte Zertifizierungsdiensteanbieter genießen wegen der von der Aufsichtsstelle vorgenommenen Prüfung ein besonders hohes Ansehen (vgl. EG 11 der Signaturrichtlinie). Daher besteht bei akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbietern ein besonderer Bedarf danach, dass die Aufsichtsstelle Änderungen, die für die aufsichtsbehördliche Tätigkeit von besonderer Relevanz sind, umgehend erfährt, um gegebenenfalls rasch aufsichtsbehördlich tätig werden zu können.

Die in Spruchpunkt 2 dieses Bescheides enthaltenen Auflagen konkretisieren eine Reihe der sich aus dem SigG und der SigV für einen akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter ergebenden Verpflichtungen – insbesondere seine Anzeigepflichten gegenüber der Aufsichtsstelle.

4.2.2 Zu den einzelnen Auflagen

4.2.2.1 Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes (Spruchpunkt 2a)

Die Verpflichtung, der Aufsichtsstelle alle Änderungen des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes anzuzeigen, ergibt sich ebenfalls aus § 6 Abs. 2 SigG. Nach dieser Bestimmung sind alle Änderungen der Dienste des Anbieters anzuzeigen. Da jeder Zertifizierungsdienst dem zugehörigen Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechen muss (§ 6 Abs. 3 SigG), ist mit jeder Änderung des Dienstes aber auch eine Änderung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes verbunden. Die Aufsichtsstelle geht davon aus, dass prinzipiell jede Änderung des Inhaltes eines Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes (§ 15 SigV) der Anzeigepflicht unterliegt. Die Auflage in

Spruchpunkt 2 b) konkretisiert lediglich die wichtigsten sich daraus ergebenden Anzeigepflichten.

§ 6 SigG verfolgt – dem Art. 3 Signaturrechtlinie entsprechend – ein liberales Konzept, welches vor der Aufnahme von Zertifizierungsdiensten kein Genehmigungsverfahren und auch keine Fristen zwischen der Anzeige und der Dienstaufnahme vorsieht. Dementsprechend wird man auch bei einer Änderung grundsätzlich davon auszugehen haben, dass eine Anzeige spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ausreicht. – Es ist aber festzuhalten, dass § 6 Abs. 2 SigG sich nur auf öffentlich-rechtliche Verpflichtungen eines Zertifizierungsdiensteanbieters gegenüber der Aufsichtsstelle bezieht. Inwieweit eine zivilrechtliche Verpflichtung des Zertifizierungsdiensteanbieters gegenüber den Signatoren oder anderen Personen, welche auf seine Dienste vertrauen, besteht, wesentliche Änderungen nicht überraschend, sondern mit angemessenen Übergangsfristen vorzunehmen, braucht in diesem Zusammenhang nicht erörtert zu werden. Weiters wird darauf verwiesen, dass mit der Auflage das Sicherheits- und Zertifizierungskonzept iSd SigG – also auch die nicht veröffentlichten Teile der Dokumentation des Zertifizierungsdienstes – nicht etwa bloß das Certification Practice Statement oder die Certificate Policy.

In Spruchpunkt 2 a) aa) wird klargestellt, dass die Aufnahme eines weiteren Zertifizierungsdienstes, bei dem sichere elektronische Signaturverfahren bereitgestellt werden, keiner neuerlichen Akkreditierung bedarf, sondern lediglich anzuzeigen ist.

Durch Spruchpunkt 2 a) bb) wird sichergestellt, dass Benutzer elektronischer Signaturen auch bei einer Änderung des Namens oder einer Adresse des Zertifizierungsdiensteanbieters – insbesondere einer Internetadresse – über die Verzeichnisse der Aufsichtsstelle weiterhin Zugangsmöglichkeiten zum Zertifizierungsdiensteanbieter, seinen Diensten und zum Sicherheits- und Zertifizierungskonzept finden können.

Durch Spruchpunkt 2 a) dd) betreffend Änderungen der Codierungen in den ausgestellten Zertifikaten wird insbesondere sicher gestellt, dass der Aufsichtsstelle eine Änderung der Codierung der Policy, zu deren Einhaltung sich der Zertifizierungsdiensteanbieter im Zertifikat bekennt, bekannt wird.

Da zu erwarten ist, dass die Antragstellerin laufend zusätzliche Signaturprodukte und Dokumentenformate unterstützen wird, wird in Spruchpunkt 2 a) ee) klargestellt, dass die entsprechenden Listen – welche gemäß § 15 Abs. 1 Z 13 und 15 SigV einen Teil des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes bilden – der Aufsichtsstelle bekannt zu geben sind.

4.2.2.2 Ausschließlich qualifizierte Zertifikate und sichere Signaturerstellungseinheiten (Spruchpunkte 2b und 2c)

Gemäß § 3 Abs. 1 SigG können im Rechts- und Geschäftsverkehr Signaturverfahren mit unterschiedlichen Sicherheitsstufen und unterschiedlichen Zertifikatsklassen verwendet werden. Die Unterscheidungen zwischen „einfachen“ und qualifizierten Zertifikaten und zwischen „einfachen“ und sicheren elektronischen Signaturen stellen dabei die wesentlichsten Unterscheidungen dar.

Die klare und eindeutige Unterscheidbarkeit zwischen den verschiedenen Sicherheitsstufen und Zertifikatsklassen ist von besonderer Bedeutung für das in die Zertifizierungsdienste gesetzte Vertrauen.

Bei den Diensten der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH wird diese Unterscheidbarkeit unter anderem durch die unterschiedliche Bezeichnung der Zertifikatsklassen gewährleistet („trust|mark|vsc“, „trust|mark|token“, „trust|sign“). Im Sicherheits- und Zertifizierungskonzept der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH für den Zertifizierungsdienst „trust|sign“ ist vorgesehen, dass im Rahmen dieses Dienstes ausschließlich qualifizierte Zertifikate ausgestellt werden und dass diese Zertifikate ausschließlich an Signatoren ausgestellt werden, die über eine sichere Signaturerstellungseinheit verfügen. Die Auflagen in Spruchpunkt 2 b) und 2 c) untersagen es der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH, zu einem späteren Zeitpunkt durch Änderung des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes des Dienstes „trust|sign“ den Sicherheitsstandard dahingehend abzuändern, dass auch nicht qualifizierte Zertifikate ausgestellt würden oder dass Zertifikate an Personen ausgestellt würden, die nicht über eine sichere Signaturerstellungseinheit verfügen.

4.2.2.3 Komponenten zur Erstellung und Speicherung qualifizierter Zertifikate (Spruchpunkt 2d)

Diese Auflage konkretisiert die Verpflichtungen des Zertifizierungsdiensteanbieters gemäß § 7 Abs. 2 SigG.

Es wird klargestellt, dass Änderungen der vom Zertifizierungsdiensteanbieter für die Erbringung des Dienstes, auf den sich die Akkreditierung bezieht, eingesetzten System, Produkte und Verfahren, zulässig sind, ohne dass die Änderung einer neuerlichen Akkreditierung bedarf. Vielmehr ist der Zertifizierungsdiensteanbieter dazu verpflichtet, ausschließlich vertrauenswürdige Komponenten zu verwenden und diese gegebenenfalls rechtzeitig auszutauschen.

Im Verfahren hat sich insbesondere ergeben (Gutachten A 9/2001-76, Punkt 3.7), dass die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH eine Prozedur für ein Firmwareupgrade des Hardware Security Module (also der Signaturerstellungseinheit) vorgesehen hat. Die gutachterlichen Aussagen der Bestätigungsstelle A-SIT – sowohl im genannten Gutachten für die Telekom-Control-Kommission als auch in der Bestätigung A 9/2001-66 wären im Falle eines Firmwareupdates nicht mehr anwendbar. Da sich die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission über die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 2 SigG und damit über eine wesentliche Voraussetzung für die Akkreditierung gerade im Hinblick auf die Signaturerstellungseinheit der Antragstellerin wesentlich auf die gutachterlichen Aussagen der Bestätigungsstelle A-SIT stützt (siehe oben 4.1.2.2), war als Auflage anzuordnen, dass ein allfälliges Firmwareupgrade des Hardware Security Module der Aufsichtsstelle anzuzeigen ist. Diese Anzeigepflicht ergibt sich schon aus § 6 Abs. 2 SigG („Änderung seiner Dienste“).

4.2.2.4 Störfälle (Spruchpunkt 2e)

Diese Auflage konkretisiert anhand des Sicherheits- und Zertifizierungskonzeptes die sich aus § 6 Abs. 5 SigG ergebende Verpflichtung, der Aufsichtsstelle alle Umstände, die eine ordnungsgemäße und dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechende Tätigkeit nicht mehr ermöglichen, unverzüglich anzuzeigen.

Für die Sicherheit der angebotenen Dienste bedeutsam sind insbesondere Systemstörungen, welche die Verfügbarkeit der Verzeichnis- und Widerrufsdienste betreffen. Die Frist von 24 Stunden wurde entsprechend § 13 Abs. 5 SigV festgelegt.

Kapitel 6 des Sicherheitskonzeptes enthält das Rollenmodell der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH. Im Falle des Eintrittes eines Personalnotstandes, demzufolge die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH die dort beschriebenen Rollen nicht mehr mit zuverlässigem und qualifiziertem Personal (§ 10 Abs. 4 und 5 SigV) besetzen könnte, könnten die Dienste nicht mehr ordnungsgemäß und dem Sicherheits- und Zertifizierungskonzept entsprechend erbracht werden.

Unter dem in Spruchpunkt 2 e) cc) genannten Verdacht einer Kompromittierung der eingesetzten Signaturerstellungsdaten sind jene Beeinträchtigungen von Sicherheitsmaßnahmen oder Sicherheitstechnik zu verstehen, sodass das von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH zugrundegelegte Sicherheitsniveau nicht eingehalten ist (§ 2 Z 14 SigG). Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der Verdacht vorliegt, dass die Signaturerstellungsdaten der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH die Signaturerstellungseinheit verlassen haben oder ausgelesen bzw. errechnet werden konnten; oder wenn der Verdacht vorliegt, dass Unbefugte in der Lage waren, unter Verwendung der Signaturerstellungsdaten der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH in deren Namen Zertifikate auszustellen.

Punkt 2.7 des Sicherheitskonzeptes sieht die Durchführung von internen und externen Audits vor. Die Überprüfungen beziehen sich auf alle Liegenschaften und Registrierungsstellen der A-Trust. Die Aufsichtsstelle geht davon aus, dass Mängel bei den Registrierungsstellen im Regelfall nicht grundsätzlicher Art sein werden und vom Zertifizierungsdiensteanbieter umgehend abgestellt werden, dass aber bei einem Audit hervorgekommene Mängel im technischen Kernbereich (dies betrifft insbesondere die bei einem Subunternehmer betriebenen beiden Rechenzentren und die von einem anderen Subunternehmer vorgenommene Personalisierung der Chipkarten) schwerwiegender und schwieriger zu beheben sein können. Solche Mängel sind also daraufhin zu überprüfen, ob Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen sind, weshalb für diese Audit-Berichte die Anzeigepflicht als Auflage vorzusehen war.

4.2.2.5 Wirtschaftliches (Spruchpunkt 2f)

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 5 SigG hat ein Zertifizierungsdiensteanbieter, der qualifizierte Zertifikate ausstellt, über ausreichende Finanzmittel zu verfügen, um den Anforderungen des SigG und der SigV zu entsprechen, sowie Vorsorge

für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen, etwa durch Eingehen einer Haftpflichtversicherung zu treffen.

§ 2 Abs. 1 und 2 SigV konkretisieren diese Bestimmung im Hinblick auf die Mindestkapitalausstattung und eine obligatorische Haftpflichtversicherung.

Mit der in Spruchpunkt 2 f) aa) vorgesehenen Anzeigepflicht wird vorgesorgt, dass umgehend Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden können, wenn die Mindestkapitalausstattung unter die Grenze des § 2 Abs. 1 SigV absinkt.

Mit der in Spruchpunkt 2 f) bb) vorgesehenen Anzeigepflicht wird vorgesorgt, dass umgehend Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden können, wenn der Versicherungsschutz reduziert wird. Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH hat der Aufsichtsstelle den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen, durch welche ein Risiko von drei Versicherungsfällen pro Versicherungsjahr mit jeweils 1 Mio. Euro bedeckt ist. Wie oben unter 4.1.5.7 ausgeführt wurde, ist die Aufsichtsstelle der Ansicht, dass dadurch ein ausreichender Versicherungsschutz gegeben ist. Um Aufsichtsmaßnahmen ergreifen zu können, wenn der Versicherungsschutz erlischt, ist es insbesondere erforderlich, dass die Aufsichtsstelle in Kenntnis gesetzt wird

- a) wenn der Versicherungsvertrag in einer Weise geändert wird, die den Versicherungsschutz der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH betrifft – insbesondere bei Kündigung oder Zeitablauf des Vertrages
- b) oder wenn durch Eintritt von Versicherungsfällen der Versicherungsschutz so weit geschmälert wird, dass Aufsichtsmaßnahmen zu prüfen sind. Die in der Auflage gewählte Grenze wurde so bestimmt, dass nicht jeder Versicherungsfall zu melden ist – wohl aber eine Reduktion des Versicherungsschutzes auf weniger als zwei Versicherungsfälle für das verbleibende Versicherungsjahr.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens muss die Aufsichtsstelle besonders rasch reagieren und gegebenenfalls dafür Sorge tragen, dass die Zertifizierungsdienste in geordneter Form eingestellt oder von einem anderen Zertifizierungsdienst weitergeführt werden. Die in Spruchpunkt 2 f) cc) vorgesehene Anzeigepflicht trägt dem Rechnung.

Mit der in Spruchpunkt 2 f) dd) vorgesehenen Anzeigepflicht wird vorgesorgt, dass die Aufsichtsstelle über wesentliche, den Zertifizierungsdiensteanbieter betreffende, gesellschaftsrechtliche Änderungen (wie z. B. eine Spaltung, Verschmelzung oder Umgründung, Änderungen der Firma oder des Sitzes) informiert wird.

4.2.2.6 Ansprechperson (Spruchpunkt 2g)

Gemäß § 16 SigG hat ein Zertifizierungsdiensteanbieter zur Durchführung der Aufsicht unter anderem Auskünfte zu erteilen und jede sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Um im Falle eines Störfalles rasch erste Auskünfte einholen zu können, ist der Aufsichtsstelle zumindest eine Ansprechperson samt Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse zu nennen, die solche Auskünfte erteilen kann.

4.2.2.7 Einstellung der Tätigkeit (Spruchpunkt 2h)

Die Verpflichtung zur Anzeige der Einstellung der Tätigkeit ergibt sich aus § 12 SigG. Für den Fall, dass die Widerrufsdienste nicht von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH oder einem anderen Zertifizierungsdiensteanbieter weitergeführt werden können, ist sicherzustellen, dass die Aufsichtsstelle für die Weiterführung der Widerrufsdienste Sorge tragen kann. Die Pflicht, in diesem Fall alle Zertifikate zu widerrufen, ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Z 4 SigG. Dazu wird das Format spezifiziert, in welchem die Widerrufsliste an die Aufsichtsstelle zu übergeben ist (X.509v2). Es handelt sich dabei um jenes Format, das die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH auch für die eigenen Widerrufsdienste verwendet. Um sicherzustellen, dass die Widerrufsliste für einen gewissen Übergangszeitraum sowohl an der ursprünglichen Adresse als auch an der neuen Adresse (bei der Aufsichtsstelle) abrufbar ist, wird die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH dazu verpflichtet, die Widerrufsliste noch zumindest einen Monat nach der Übergabe an der ursprünglich dafür vorgesehenen Adresse abrufbar zu halten.

4.2.2.8 Viewersoftware (Spruchpunkt 2i)

Wie oben in Punkt 4.1.3.2 ausgeführt, ist die Aufsichtsstelle der Ansicht, dass eine Akkreditierung auch dann auszusprechen ist, wenn eine technische Komponente, welche die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 abdeckt, zwar noch nicht bescheinigt ist, aber doch die in Punkt 4.1.3.2 genannten Kriterien erfüllt.

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH verfügt noch nicht über eine bescheinigte Viewersoftware (siehe oben 2.15, 4.1.3, 4.1.5.13). Die beiden Viewerprogramme trustview und MBS-Sign entsprechen aber den in Punkt 4.1.3.2 genannten Kriterien (siehe oben 4.1.5.13). Der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH war daher bezüglich dieser Software aufzutragen, Bescheinigungen nachzureichen.

Hinsichtlich anderer Viewer war die Auflage anzuordnen, diese Viewer nur nach den in Punkt 4.1.3.2 genannten Kriterien anzubieten.

4.2.2.9 Signatur von S/MIME-Nachrichten (Spruchpunkt 2j)

Bei den von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ausgestellten qualifizierten Zertifikaten sind in der Zertifikatserweiterung KeyUsage sowohl das Bit nonRepudiation als auch das Bit digitalSignature gesetzt. Die Zertifikatserweiterung extKeyUsage ist auf emailProtection gesetzt. Dieser in RFC 2459 definierte Wert ist zum Signieren von E-Mails mittels S/MIME vorgesehen.

Es wäre daher technisch möglich, die qualifizierten Zertifikate zum Signieren von E-Mails mittels S/MIME einzusetzen. Derzeit kann die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH aber keine für S/MIME geeignete Viewersoftware, welche dem § 7 Abs. 1 bis 3 SigV entspräche, anbieten oder empfehlen. Mit S/MIME ist insbesondere die Signatur beliebiger Dokumentenformate möglich, was im Widerspruch zu § 7 Abs. 2 SigV steht.

Es wäre aber möglich, dass eine dem § 7 Abs. 1 bis 3 SigV entsprechende Viewersoftware entwickelt wird, welche nur bestimmte, geeignete Dokumentenformate signiert und die signierten Nachrichten mittels S/MIME versendet. Dies wird von der Aufsichtsstelle auch nicht als unwahrscheinlich angesehen.

Es ist daher zulässig, bereits jetzt qualifizierte Zertifikate für die sichere elektronische Signatur im Hinblick auf einen allfälligen späteren Einsatz mit einem Secure Viewer für S/MIME so auszugestalten, dass die bei S/MIME üblichen Zertifikatserweiterungen gesetzt werden.

Da aber die Gefahr besteht, dass Nutzer schon jetzt trust|sign-Zertifikate zur Signatur von S/MIME-Nachrichten verwenden – in Unkenntnis darüber, dass die derzeit verfügbaren Programme nicht die Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 SigV erfüllen und die solcherart erstellten Signaturen daher keine sicheren elektronischen Signaturen iSd § 2 Z 3 SigG wären –, war in Spruchpunkt 2 j) die Auflage vorzusehen, bis zur Verfügbarkeit eines geeigneten Viewers in der Belehrung für den Signator sowie in veröffentlichten Listen der geeigneten technischen Komponenten darauf hinzuweisen, dass die ausgestellten qualifizierten Zertifikate – trotz der in den Erweiterungen „KeyUsage“ und „extKeyUsage“ enthaltenen Einträge – mangels eines geeigneten Viewers nicht geeignet sind, Nachrichten nach dem S/MIME-Standard mit sicheren elektronischen Signaturen zu versehen.

4.2.2.10 Verbindung zwischen Hardware Security Module und dem für die Zertifikatsausstellung verwendeten Rechner (Spruchpunkt 2k)

Im Verfahren A 9/2001 ergab sich (siehe A 9/2001-72), dass im Hardware Security Module kein Passwort für die Signaturlösung vorgesehen ist und daher der Kabelverbindung zwischen dem Hardware Security Module und dem das Hardware Security Module kontrollierenden Rechner besondere Bedeutung zukommt. Nach dem Sicherheitskonzept der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH ist zwar vorgesehen, dass nur eine beschränkte Zahl vertrauenswürdiger Personen nach dem Vier-Augen-Prinzip Zutritt zum Hochsicherheitsraum nehmen kann, eine allenfalls doch erfolgende Manipulation würde aber – da das Hardware Security Module keine Protokollierung vorsieht, nicht auffallen. Die Aufsichtsstelle hat daher die Ansicht vertreten, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen wie z. B. eine Versiegelung der Kabelverbindung oder eine Unterbringung des Hardware Security Module und des Rechners, mit welchem die Zertifikate ausgestellt werden, in einem versperrten Schrank vorgenommen werden sollten.

Die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH hat daraufhin angekündigt, die beiden Geräte in einem

Tresor zu versperren, dafür aber (in der Stellungnahme vom 06.02.2002, A 9/2001-75) um eine Frist von acht Wochen ersucht.

Durch die Auflage in Spruchpunkt 2 k) wird sichergestellt, dass die angekündigten Maßnahmen implementiert werden, und es wird eine Frist von ca. 10 Wochen gewährt.

4.2.2.11 Überprüfung der Integrität des Zeitsignals (Spruchpunkt 2l)

In ihrem Gutachten (A 9/2001-76, Punkt 3.10) hat die Bestätigungsstelle A-SIT festgestellt, dass bezüglich des vom Rechenzentrumsbetreiber bezogenen Zeitsignals weder durch den Rechenzentrumsbetreiber noch durch die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH selbst eine Überprüfung der Integrität des Zeitsignals vorgenommen wird.

In der Stellungnahme ON 10 hat die A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH angekündigt, bis zum 31.03.2002 Maßnahmen zur Überprüfung der Integrität des von der Funkuhr empfangenen Zeitsignals zu implementieren. Diese Maßnahmen wurden von der Bestätigungsstelle A-SIT in der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme (ON 27) als ausreichend angesehen.

Durch die Auflage in Spruchpunkt 2 l) wird sichergestellt, dass die angekündigten Maßnahmen implementiert werden, und es wird die von der Antragstellerin gewünschte Frist gewährt.

4.2.2.12 Nachsignieren (Spruchpunkt 2m)

Der Sicherheitswert elektronischer Signaturen verringert sich mit fortschreitender Zeit (§ 17 SigV), weshalb zur Erhaltung des Sicherheitswertes nach einiger Zeit eine erneute elektronische Signatur unter Verwendung eines Zeitstempels erforderlich ist (Nachsignieren). Die erneute Signatur umfasst dabei die alte Signatur und beweist in Verbindung mit dem Zeitstempel, dass die alte Signatur zu einem Zeitpunkt vorlag, zu dem die verwendeten Verfahren noch als sicher angesehen wurden.

Das Nachsignieren ist ein rein technischer Vorgang und stellt keine Willenserklärung dar. Die Signatur muss also nicht von einer bestimmten Person ausgelöst werden, vielmehr kann das Nachsignieren von jeder Person veranlasst werden, die an der Erhaltung des Sicherheits- oder Beweiswertes der elektronischen Signatur ein Interesse hat.

Die Aufsichtsstelle geht davon aus, dass bis zum Ablauf des 31.12.2005, der in Anhang 1 SigV als maßgebliche Frist für die im gegenständlichen Fall eingesetzten Verfahren angesehen wird, Zeitstempeldienste am Markt angeboten werden, die für das Nachsignieren geeignet sein werden.

Um den Sicherheitswert der von der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH angebotenen sicheren elektronischen Signaturen dauerhaft sicherzustellen war der Akkreditierungswerberin aber die Auflage zu erteilen, selbst einen Zeitstempeldienst anzubieten, wenn ein solcher nicht von anderen Marktteilnehmern angeboten wird.

4.3 Gebühren

Die Vorschreibung der Gebühr von 6.000 Euro für die Überprüfung der A-Trust Gesellschaft für Sicherheitssysteme im elektronischen Datenverkehr GmbH anlässlich der Akkreditierung gründet sich auf § 1 Abs. 1 Z 3 SigV.

Gemäß § 1 Abs. 3 SigV hat die Aufsichtsstelle, wenn sie sich einer Bestätigungsstelle bedient, deren Gebühren nach § 53a AVG zu bestimmen und dem betroffenen Zertifizierungsdiensteanbieter als Barauslagen im Sinn des § 76 AVG vorzuschreiben.

§ 53a AVG verweist auf das Gebührenanspruchsgesetz. Nach dessen § 34 ist die Gebühr nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen.

Die Bestätigungsstelle A-SIT hat 121,50 Arbeitsstunden (15,1875 Arbeitertage) aufgewendet. Der Tagsatz von 1.090 Euro entspricht dem Expertentagsatz aus dem veröffentlichten Preisblatt von A-SIT (siehe <http://www.a-sit.at/signatur/bestaetigungsstelle/bescheinigung/Preisblatt.pdf>), wie ihn A-SIT auch für die (privatrechtliche) Tätigkeit der Ausstellung von Bescheinigungen nach § 18 Abs. 5 SigG verrechnet.

Es war daher gemäß § 1 Abs. 3 SigV iVm § 76 und § 53a AVG für die Heranziehung der Bestätigungsstelle A-SIT die Gebühr von 16554,38 Euro vorzuschreiben.

Das von der RTR-GmbH geführte Verzeichnis der Zertifizierungsdiensteanbieter erfüllt noch nicht die vom Signaturgesetz geforderten Sicherheitsanforderungen. Von der Vorschreibung einer Gebühr gemäß § 1 Abs. 1 Z 10 SigV war daher vorerst abzusehen.

Die Auflage in Spruchpunkt 3. b) gründet sich auf § 1 Abs. 4 SigV.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs. 2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweise

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und ebenso an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von 180 Euro zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission
Wien, am 11.03.2002

Der Vorsitzende
Dr. Eckhard Hermann